

## **Merkblatt Kennzeichnungsmethoden**

Grundlage der Kennzeichnung sind geänderte Artenschutzgesetze auf EU- und Bundesebene.

Vorgeschrieben sind grundsätzlich die folgenden Kennzeichnungsmethoden:

1. der nahtlos geschlossene Fußring für gezüchtete Vögel der in Anhang A zur EG-Artenschutzverordnung
2. aufgeführten Arten (z.B. Hellrote Aras, Kapuzenzeisige, ...)
3. der Transponder für die anderen Tiere der in Anhang A zur EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten (z.B. Puerto-Rico-Boa, Jamaika-Boa, Gelbwaran, Wüstenwaran, ...)
4. der nahtlos geschlossene Fußring für gezüchtete Vögel der in Anhang B zur EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten und gezüchtete Vögel der europäischen Vogelarten (z. B. gezüchtete Graupapageien, gezüchtete Blaustirnamazonen, gezüchtete europäische Waldvögel, ...)
5. der offene Fußring für andere Vögel der in Anhang B zur EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten und der europäischen Vogelarten
6. die Fotodokumentation für Strahlenschildkröte, Maurische und Griechische Landschildkröte, Breitrand-Schildkröte, Madagaskar-Hundskopfboa und Madagaskar-Boa

Die jeweilige Größe der Fußringe ist in der Bundesartenschutzverordnung festgelegt. Von dem vorgeschriebenen „Grundmaß“ sind in gewissem Rahmen Abweichungen – nach oben und nach unten – je nach Rasse oder Population möglich. Die Entscheidung für eine bestimmte Ringgröße kann jeder Halter selbst treffen. Dabei muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass der verwendete Ring nicht abziehbar ist.

Die Fotodokumentation besteht aus einer zeichnerischen oder fotografischen Darstellung der Körperpartie (z.B. Schuppenmuster einer Schlange, Bauch- oder Rückenpanzer einer Schildkröte) ergänzt um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angabe zu Größe oder Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten enthält.

Beachten Sie bitte, dass auch Mischlinge zu kennzeichnen sind, auch wenn nur ein Elternteil kennzeichnungspflichtig ist. Dasselbe gilt für Mutationen, die genauso wie die Wildformen zu kennzeichnen sind.

Die Tiere müssen umgehend gekennzeichnet werden. Eine Übergangsfrist ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass Transponder nur von Tierärzten gesetzt und nur solchen Tieren implantiert werden dürfen, die mindestens 200 g (Schildkröten mindestens 500 g) wiegen.

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften beziehen sich nicht nur auf solche Tiere, die ab 2001 gezüchtet werden, sondern auf alle Tiere im Besitz eines Halters. Wie lange die Tiere bereits gehalten werden, ist nicht von Bedeutung. Die Tiere, die sich schon jetzt im Besitz befinden, müssen aber nicht in jedem Fall entsprechend der neuen Vorschriften neu gekennzeichnet werden. Wenn z.B. Vögel bereits mit einem nahtlos geschlossenen Fußring gekennzeichnet sind, reicht dieses aus. Vögel, die nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften offen beringt werden müssen und bereits einen von offizieller Stelle herausgegebenen offenen Fußring tragen, brauchen ebenfalls nicht neu beringt zu werden.

In allen anderen Fällen ist die jeweilige Kennzeichnungsmethode mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Tel. 0621/5909-404, Fax 0621/5909-638, E-Mail: [mualla.akquel@kv-rpk.de](mailto:mualla.akquel@kv-rpk.de) abzustimmen.